



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Einstellung und Bezahlung von Vertretungslehrkräften

1. Auf welchen Wegen erfolgt die Einstellung von Vertretungslehrkräften in Schleswig-Holstein, was Auswahl, Vertragsmodalitäten etc. angeht?

Antwort:

Für den Schuldienst in Schleswig-Holstein erfolgen Bewerbungen grundsätzlich über das Verfahren Online-Stellenmarkt-Schule (pbOn). In Sonderfällen kann davon abgewichen werden. Bei den befristeten Stellen richten sich Vertragsbeginn und Vertragsende nach dem jeweiligen Befristungsgrund. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist stets anzuwenden. Sachgrundlose Befristungen dürfen nicht vorgenommen werden. Jedes Auswahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gemäß Art. 33 Grundgesetz i.V.m. § 9 Beamten-

statusgesetz (BeamtStG). Vertretungsstellen können so wie unbefristete Stellen ausgeschrieben, jedoch auch ohne Ausschreibung in einem zentralen Verfahren besetzt werden, sofern die Vertretungsstelle nicht länger als für die Dauer von bis zu 12 Monaten zu besetzen ist. Es ist dann das im Handbuch zum Online Stellenmarkt Schule beschriebene Screenshot-Verfahren anzuwenden. Es dürfen ausschließlich Bewerbungen aus der zentralen Bewerberdatei für Vertretungsaufgaben berücksichtigt werden. Ein Folgevertrag auf Grundlage derselben Basis ist ohne erneutes Auswahlverfahren möglich, soweit die Möglichkeit für einen Folgevertrag auf Grundlage der gleichen bzw. sachlogisch daran anknüpfenden Basis im Auswahlvermerk aufgeführt wurde. Der Folgevertrag endet mit Wegfall des Sachgrundes, spätestens jedoch mit Ablauf des Schuljahres. Ein weiterer Folgevertrag ist ohne neues Auswahlverfahren (Screenshot-Verfahren) nicht möglich. Erfolgt die Stellenbesetzung ausnahmsweise außerhalb von pbOn, ist von der auswählenden Stelle festzustellen, ob die Bewerbung fehlerfrei ist. Für die Bewerbung auf Vertretungsstellen kommen nachfolgende Personengruppen in der dargestellten Reihenfolge in Betracht:

- a) Personen, die über eine Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen.
- b) Personen mit einem Masterabschluss für ein Lehramt (M.Ed.) oder einem abgeschlossenen entsprechenden 1. Staatsexamen.
- c) Ist nachweislich die Gewinnung einer geeigneten Vertretungslehrkraft aus den vorbenannten Personenkreisen (a und b) oder aus dem Pool „Seniorexpertinnen und -experten“ (ehemalige Lehrkräfte im Ruhestand) nicht möglich, können die Schulen nachrangig auch jede andere zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung befähigte und für geeignet befundene Person zur befristeten Einstellung vorschlagen.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der folgenden Rangfolge:

1. Lehrkräfte, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder
- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben.

2. Lehrkräfte, die

- a) eine Hochschulbildung oder

- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben.
- d) Sollte für eine Vertretungsstelle nachweislich keine Person über die Auswahlverfahren nach a) bis c) gefunden werden, kann eine andere Person ohne Hochschulabschluss zur Einstellung vorgeschlagen werden.

Die Verträge für den unter c) und d) genannten Personenkreis sollen sich auf die unbedingt erforderliche Mindestdauer beschränken; das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) findet Anwendung. Um Lehrkräften, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich beenden, ausreichend Einstellungsmöglichkeiten zu bieten, ist ein solcher Vertrag in der Regel bis höchstens zum Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres befristet. Eingruppierung und Stufenzuordnung erfolgen auf Grundlage des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) i.V. mit dem Tarifvertrag der Länder (TV-L).

2. Wie lange dauert es nach Aufnahme der Beschäftigung in der Regel, bis die Vertretungslehrkräfte ihr erstes Gehalt überwiesen bekommen?

Antwort:

Sofern die eingestellten Lehrkräfte alle zahlungsrelevanten Unterlagen bei der Lehrkräftepersonalverwaltung eingereicht haben, erfolgt die Zahlungsanweisung i.d.R. zum Ende des ersten Beschäftigungsmonats.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht am Monatsanfang, sondern mitten im Monat, kurz vor oder nach dem Eingabeschluss in der Zahlungssoftware des DLZP, beginnt, erfolgt die Zahlungsanweisung zum Ende des zweiten Beschäftigungsmonats. In diesen Fällen werden Möglichkeiten einer Abschlagszahlung geprüft und veranlasst.

3. Wie viele Fälle im Jahr 2022 sind der Landesregierung bekannt, in denen die Bezahlung (zunächst) nicht entsprechend erfolgte?

Antwort:

Vereinzelt kam es zum Schuljahresbeginn 2022/23 zu Anfragen von Lehrkräften, die nicht rechtzeitig eine Zahlungsanweisung erhalten hatten. Statistisch wird dies nicht erfasst.

4. Welche Gründe gab es für diese Verzögerungen?

Antwort:

Die Gründe für die vereinzelt Zahlung Verzögerungen sind unterschiedlich. Häufig sind fehlende, nicht vollständig ausgefüllte oder falsch adressierte Unterlagen der Grund. Daneben gab es Bearbeitungsengpässe, die auch der Software-Umstellung geschuldet waren.

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen fertig ausgebildete Lehrkräfte (mit zweitem Staatsexamen) nicht in den Schuldienst übernommen werden konnten, weil Vertretungslehrkräfte (ohne zweites Staatsexamen) die Stellen besetzten?

Antwort:

Die Entscheidung über die unbefristete oder befristete Einstellung von Lehrkräften trifft die Schulleitung mit Blick auf die Stellensituation sowie die kurz-, mittel- und langfristige Unterrichts- und Fachversorgung.

Soweit unbefristete Stellen zu besetzen sind, sind diese über den online-Stellenmarkt Schule auszuschreiben. Auf diese Planstellen können nur Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung eingestellt werden.

In jedem Auswahlverfahren für befristete Stellen gelten die in der Beantwortung zu Frage 1) genannten Grundsätze, so dass bei sonst gleichen Voraussetzungen die Lehrkraft mit Staatsprüfung („Zweitem Staatsexamen“) stets der Vertretungslehrkraft ohne Staatsprüfung vorzuziehen ist.